

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-10 li-bo

15. 10. 2015

Entwurf für ein Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechts (LT-Drs. 6/3574 vom 4. 11. 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

wie Sie den Medienberichten entnehmen konnten, haben die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD im Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen, den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode nicht weiter zu verfolgen. Offenbar ist es nicht gelungen, sich infolge der geplanten Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr auch über die Anhebung der besonderen Altersgrenzen für Polizeivollzugsbeamte, Justizvollzugsbeamte und (hauptamtliche) Beamte im Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst zu einigen. Der Gesetzentwurf sieht auch für diese Beamtengruppen eine Anhebung der Altersgrenzen um zwei Jahre auf das 62. Lebensjahr vor.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hatte im Gesetzgebungsverfahren sowohl die von der Landesregierung vorgeschlagene Anhebung der Regelaltersgrenze als auch die Anhebung der besonderen Altersgrenze für (hauptamtliche) Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst unterstützt. Sie ist sachgerecht, nicht zuletzt mit Blick auf die Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

II.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat nach dem Fallenlassen des Gesetzgebungsverfahrens mit Schreiben vom 12. 10. 2015 - 31.21-3702 - zur Klarstellung für die Rechtsanwendung folgende Hinweise gegeben:

1. Landesbeamtengesetz

Solange es noch keine gesetzliche Klarstellung gibt, ist im Rahmen der Gesetzesauslegung § 56 LBG LSA dahingehend zu verstehen, dass für Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten, mithin für sonstige Schadensersatzansprüche (kein Körper-/Gesundheitsschaden) nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB zehn Jahre. Dies entspricht der bis zum Außerkrafttreten des BG LSA am 31.1.2010 geltenden Regelung, die erkennbar weiterhin bestehen soll (siehe Änderungsbefehl Art. 1 Nr. 11 zum Gesetzentwurf).

2. Landesbeamtenversorgungsgesetz

Ein Landesbeamtenversorgungsgesetz im Rahmen einer Vollregelung wird nicht verabschiedet werden. Es gelten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 BesVersEG LSA die am 31. August 2006 gültigen bundesrechtlichen Vorschriften als Landesrecht fort, wobei die Maßgaben der §§ 8 bis 14 BesVersEG LSA zu beachten sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter